

Zum Rechtsstatus von Schülerfirmen

In der Projektpraxis gibt es vier Möglichkeiten, den Rechtsstatus von Schülerfirmen zu regeln:

- Schülerfirmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus
- Schülerfirmen unter dem Dach des Schulfördervereins
- Schülerfirmen in Zusammenarbeit mit einer Institution, die den rechtlichen Status sichert
- Schülerfirmen als Wirtschaftsunternehmen (reale Firmen)

Im Folgenden sind die beiden ersten, gängigsten Möglichkeiten erläutert.

Schülerfirmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus

Das Anliegen ist hier in erster Linie ein pädagogisches: Eine Schule möchte mit Hilfe einer Schülerfirma handlungsorientiertes und praxisnahes Lernen fördern und damit die Kinder und Jugendlichen besser auf die Anforderungen von Ausbildung und Beruf vorbereiten. Die Projektstruktur soll es den Schülern ermöglichen, die Arbeit der Schülerfirma in vollem Umfang selbst zu überschauen, umzusetzen und zu verantworten. Dazu wurden in den 1990er Jahren Pilotprojekte durchgeführt und ein Schülerfirmen-Konzept entwickelt. Im Ergebnis liegt eine (regelmäßig aktualisierte) Handreichung mit dem Titel „Wir gründen eine Schülerfirma“ vor. Sie ist verfügbar unter: https://schuelerfirmen-sachsen.de/wp-content/uploads/2023/12/LSJ-Sachsen_Download-SchuefiBroschuere_update.pdf.

Entsprechend diesem Konzept sind Schülerfirmen keine realen Unternehmen, sondern pädagogische Projekte im rechtlichen Schutzraum Schule. Die Schüler orientieren sich an einer realen Rechtsform, erarbeiten eine entsprechende Satzung und organisieren ihre Arbeit in Abteilungen.

Die Schule kann hierfür den rechtlichen Schutzraum bieten, wenn die Schulleitung die Aktivitäten der Schülerfirma als Schulveranstaltungen anerkennt; im Projekt Schülerfirma die von der Kleinunternehmerregelung gemäß §19 UStG vorgegebenen Grenzen für Umsatz und Gewinn eingehalten werden (Umsatz im vorigen Kalenderjahr max. 22.000 EUR, Umsatz im laufenden Kalenderjahr max. 50.000 EUR). Damit bleiben Schülerfirmen besondere Projekte, sind aber rechtlich genauso wie andere Schulprojekte, z. B. Arbeitsgemeinschaften, zu betrachten und zu behandeln.

Aus diesem Status lassen sich alle weiteren Belange ableiten, z. B. wem die Aufsichtspflicht obliegt und dass keine Notwendigkeit wie für „richtige“ Firmen besteht, sich beim Gewerbeaufsichtsamt anzumelden und Körperschaftssteuer abzuführen. Bedenken hinsichtlich Konkurrenz und Wettbewerbsverzerrung sind aufgrund der finanziellen Geringfügigkeit des Projektes und seiner pädagogischen Zielstellungen auszuräumen.

Falls an einer Schule zwei oder mehrere Schülerfirmen arbeiten (sollen), ist aber zu beachten, dass die o. g. Grenzen bezogen auf die Schule und nicht bezogen auf jedes Einzelprojekt gelten. Damit muss die Summe der Umsätze und Gewinne der Schülerfirmen unterhalb dieser Grenzen bleiben. Unter Beachtung der aufgeführten Prämissen ist dieses Konzept für jede Schule anwendbar.

Schülerfirmen unter dem Dach des Schulfördervereins

Die Gründung eines Schulfördervereins erfolgt meist aus dem Wunsch von Lehrern und Eltern heraus, für die Schule zusätzliche Geldmittel verfügbar zu machen und diese im Rahmen einer schulnahen Organisationsform unkompliziert verwalten und verwenden zu können. Diese zusätzlichen Mittel können z. B. aus Förderprogrammen und Spenden stammen oder auch im Rahmen von Schülerfirmen erwirtschaftet werden. Zum möglichen finanziellen Nutzen einer Schülerfirma kommt die große pädagogische Chance, neue Formen des praxisnahen, handlungsorientierten Lernens zu erproben, z. B. in einem Einzelprojekt oder als Unterrichtskonzept im Rahmen der Gesamtorganisation von Schule. Die Schülerfirma ist in diesem Fall ein Projekt unter dem Dach des Fördervereins ohne eigenen Rechtsstatus. Indem der Schulleiter die Aktivitäten der Schülerfirma als Schulveranstaltung anerkennt, sind analog Punkt 1. z. B. versicherungsrechtliche Fragen zu regeln. Steuerliche Fragen sind jedoch über den Schulförderverein zu regeln, d.h. es gilt das Vereinsrecht. Relativ einfach ist es, wenn die Gesamteinnahmen des Schulfördervereins, in die der Ertrag der Schülerfirma einzurechnen ist, unter den Grenzen der Kleinunternehmerregelung liegen (siehe Punkt 1.). Wenn diese Summen übertroffen werden, ist für eine Steuerbefreiung Voraussetzung, dass die Verwendung des Gewinns für ausschließlich gemeinnützige Zwecke erfolgt. Detaillierte Informationen dazu enthält die Broschüre „Vereine und Steuern“. Sie ist verfügbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11465>. Bei Mehreinnahmen der Schülerfirma über Geringfügigkeitsgrenzen hinaus ist aber zu bedenken, dass das Hauptargument gegen Befürchtungen hinsichtlich Konkurrenz und Wettbewerbsverzerrung die geringe finanzielle Dimension des Projektes ist. Da die Schülerfirma nicht die einzige Einnahmequelle des Fördervereins darstellt, ist sie finanzieller Bestandteil eines komplexen Gebildes. Nachteilig im Sinne der Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung in praxisnahen Strukturen ist, dass für die Schüler die Zuordnung ihres Projektes zu realen Rechtszusammenhängen so erschwert und ihr Entscheidungs- und Verantwortungsspielraum durch die übergeordneten Interessen des Fördervereins eingeschränkt ist.

Kontakt:

Dr. Antje Finke & Sophie Kolb

Servicestelle Schülerfirmen

LSJ Sachsen e. V.

Hoyerswerdaer Str. 22, 01099 Dresden

schuelerfirmen@lsj-sachsen.de

www.schuelerfirmen-sachsen.de